**Was tun bei Zahlungsausfall in Spanien**

I. Inkasso

Bevor in Spanien gerichtliche Schritte eingeleitet werden, sollte zunächst die außergerichtlichen Mittel erschöpft werden.

Als wirksames Mittel erweist sich oft das (anwaltliche) Aufforderungsschreiben. Diese hat i.d.R. folgenden Inhalt:

* Datum
* Klare Nennung des Gläubigers
* Hauptforderungshöhe (ggf. Zinsen und Mahnkosten)
* Sämtliche Informationen bezüglich der Forderung (z.B. Auftrag, Rechnung, Lieferschein, Vertrag, AGB, etc.)
* Ggf. ultimative Fristsetzung zur Forderungsbegleichung
* Und Androhung gerichtlicher Schritte.

Ein Anwalt sollte aus Wirtschaftlichkeitsgründen erst ab einer Forderung von EUR 10.000,00 hinzugezogen werden.

Wenn ein Anwalt eingeschaltet wird prüft dieser zunächst die Unterlagen und erstellt dann das anwaltliches Aufforderungsschreiben. Sodann wird dieses dem Schuldner formal und beweiswirksam zugestellt, mit der Aufforderung die Forderung innerhalb einer angemessenen Frist (5-15 Tage) zu begleichen. Wenn der Schuldner dieser Forderung nicht innerhalb der Frist nachkommt, versucht der Anwalt nochmals diesen zu kontaktieren, sei es via E-Mail oder telefonisch, und zur Zahlung aufzufordern. Erst nach Fehlschlagen dieser Schritte, prüft der Anwalt die Erfolgsaussichten eines gerichtlichen Inkassos und leitet diese gegebenenfalls ein.

II. Gerichtliches Inkasso

Sofern das oben genannte außeraußergerichtliche Inkasso erfolglos bleiben sollte, steht dem Gläubiger die Möglichkeit zu, die Forderung in einem gerichtlichen Verfahren einzutreiben.

Die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens ist aufgrund der anfallenden Kosten und Gebühren grundsätzlich ab einer Forderungshöhe von EUR 12.000,00 zu empfehlen. Die Gerichtsgebühren variieren je nach Gegenstand und Stand des Verfahrens zwischen EUR 150,00 und EUR 300,00. Ausgenommen von der Bezahlung dieser Gerichtsgebühren sind Privatpersonen und Unternehmen, denen Prozesskostenhilfe gewährt wird.

1. Das Mahnverfahren („Procedimiento Monitorio“)

Beim gerichtlichen Mahnverfahren können Forderungen unabhängig von der Forderungshöhe geltend gemacht werden.

Um ein Mahnverfahren durchzuführen bedarf es einer fälligen, durchsetzbaren und klar bezifferbaren Geldforderung. Der Mahnantrag ist beim Wohnsitzgericht des Schuldners zu stellen. Der Gläubiger hat bei Stellung des Antrags ein von der Schuldnerin unterzeichnetes Schriftstück, Rechnungen, Abliefernachweise oder andere Unterlagen, die das Bestehen der Forderung dokumentieren, vorzulegen.

Sofern das Gericht die Forderung für begründet hält, erlässt es einen gerichtlichen Beschluss. Hiergegen kann der Schuldner innerhalb einer Frist von 20 Tagen Einspruch einlegen. Nach der Einspruchseinlegung wird sodann abhängig von der Forderungshöhe ein mündliches Verfahren bei Forderungen bis zu EUR 6.000,00 oder ein ordentlichen Klageverfahren bei Forderungen ab EUR 6.000,00 eingeleitet. Dem Gläubiger steht dann eine Frist von einem Monat beim ordentlichen Verfahren oder von 10 Tagen beim mündlichen Verfahren zu, um eine Klageschrift bei Gericht einzureichen.

Wird kein Einspruch vom Schuldner erhoben, so wird die Zwangsvollstreckung vom Gericht angeordnet. In der Praxis kommt es jedoch häufig vor, dass Gerichte das Mahnverfahren einstellen und den Gläubiger auffordern eine Vollstreckungsklage zu erheben.

Vorteil des Mahnverfahrens ist es, dass man bei unstreitigen Forderungen relativ schnell einen Vollstreckungstitel erlangt mit dem in das Vermögen des Schuldners vollstreckt werden kann.

2. Das Ordentliche Verfahren („Juicio Ordinario“)

Im Ordentlichen Gerichtsverfahren müssen alle notwendigen Unterlagen (Auftrag, Auftragsbestätigung, Lieferungsnachweise, Rechnungen, Empfangsbestätigungen, etc.) im Original vorgelegt werden. Für die anwaltliche Vertretung bedarf es einer notariell beglaubigten Prozessvollmacht. Die Prozessvollmacht muss mit der sogenannten Haager Apostille versehen werden, sofern es sich um eine ausländische Vollmachtsurkunde handelt. In der Regel haben international tätige Anwälte ein Muster einer solchen Prozessvollmacht.

Bemessungsgrundlage für das Honorar des Anwalts ist beim Gerichtsverfahren der Streitwert. Die Madrider Anwaltskammer empfiehlt beispielweise bei einem Streitwert von EUR 60.000,00 ein Honorar von EUR 9.340,00 und bei einem Streitwert von EUR 240.000,00 ein Honorar von EUR 24.040,00.

In einem Gerichtsverfahren in Spanien sind auch die Kosten für den sogenannten Prozessagenten („Procurador“) zu berücksichtigen. In der spanischen Zivilprozessordnung ist dieser für die Einreichung der Klage, die er neben dem Anwalt zu unterzeichnen hat, zuständig. Er ist zwar Vertragspartner des Mandanten, jedoch willigt man regelmäßig mit der Beauftragung eines Anwalts dazu ein, dass dieser auch einen beim Gericht zugelassenen Prozessagenten im Namen des Mandanten auswählt.

Die Honorare der Prozessagenten richten sich nach einer Gebührentabelle der Berufskammer. Diese wiederum orientiert sich ebenfalls am Streitwert. So beträgt bei einem Streitwert von EUR 60.000,00 das Honorar EUR 750,00 und bei einem Streitwert von EUR 240.000,00 das Honorar EUR 1.000,00.

Die im Prozess vollständig unterliegende Partei trägt die Kosten für den Anwalt und Prozessagenten, wobei der Richter von der Auferlegung dieser Kosten absehen kann. Um ein vollständiges

Was die Verfahrensdauer in Spanien angeht, so variiert diese von Gericht zu Gericht, innerhalb der selben spanischen Provinz, extrem.